

ERNST

Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg

Praxiskommentar mit Satzungsmustern
und Verwaltungsvorschriften

10. Auflage

Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg

Praxiskommentar mit Satzungsmustern und
Verwaltungsvorschriften

Dr. Wilhelm Surwald

ab der 8. Auflage fortgeführt von

Armin Ernst

Vorsitzender Richter am Landgericht Tübingen

10., überarbeitete Auflage, 2026

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07792-8

10. Auflage, 2026

© 1957 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist,
bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung
sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard
Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine
Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU)
2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2,
70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de
Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung:
CPI books GmbH, Eberhard-Finck-Straße 61, D-89075 Ulm

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Einführung

A. Gesetzgebungszuständigkeit des Landes

Die Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes wird von den Feuerwehren seit Mitte des 19. Jahrhunderts wahrgenommen; die erste Feuerwehr im Gebiet des Landes war das 1846 gegründete „Pompiercorps“ Durlach, 1853 bestanden bereits 38 freiwillige Feuerwehren. Abwehrender Brandschutz ist Gefahrenabwehr im Sinne des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. § 1 PolG) und unterliegt damit gemäß den Art. 30, 70 GG der Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit der Bundesländer. Nach dem 24. Mai 1949, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes, haben alle Bundesländer ein Brandschutzgesetz erlassen, in manchen Ländern, so in Baden-Württemberg, Feuerwehrgesetz genannt. Der Landtag von Baden-Württemberg hat schon in seiner ersten Wahlperiode (1952 bis 1956) sein Gesetzgebungsrecht ausgeübt. 1

B. Das Gesetz und seine Vorgänger

Das Feuerwehrgesetz von Baden-Württemberg vom 6. Februar 1956 (GBl. S. 19) hat das in den einzelnen Landesteilen geltende Feuerwehrrecht vereinheitlicht. 2

Im ehemaligen Bundesland Württemberg-Baden (nicht identisch mit den jetzigen Regierungsbezirken Stuttgart und Karlsruhe) hatte bis zum 1. April 1956, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Feuerwehrgesetzes, noch das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (RGBl. I S. 1662) mit seinen sieben Durchführungsverordnungen gegolten, nämlich:

- DVO vom 27. September 1939 (RGBl. I S. 1983), Organisation der Feuer-schutzpolizei;
- DVO vom 9. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2024), Verhalten bei Brandunfällen;
- DVO vom 24. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2096), Organisation der Freiwilligen Feuerwehr;
- DVO vom 24. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2100), Organisation der Pflicht-feuerwehr;

- DVO vom 6. November 1939 (RGL. I S. 2172), Erstattung des Lohnausfalls an die Mitglieder der Feuerwehren;
- DVO vom 3. Januar 1940 (RGL. I S. 20), Amt für Freiwillige Feuerwehren;
- DVO vom 17. September 1940 (RGL. I S. 1250), Organisation der Werkfeuerwehr.

Dieses Gesetz war durch die amerikanische Militärregierung „entnazifiziert“ worden (vgl. Vorschriften über das öffentliche Sicherheitswesen vom 22. Mai 1947, Tit. 9 Ziff. 200 ff.). Ergänzend fand im württembergischen Teil dieses Bundeslandes damals noch die württ. Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 (RegBl. S. 235) in der Fassung der Verordnung des württ. Innenministeriums über das Feuerlöschwesen vom 21. Januar 1937 (RegBl. S. 21) Anwendung. Im badischen Landesteil des Bundeslandes Württemberg-Baden bestand bis zum Reichsgesetz über das Feuerlöschwesen von 1939 keine landesgesetzliche Regelung.

Im ehemaligen Bundesland Baden, dem späteren Regierungsbezirk Südbaden (nicht identisch mit dem heutigen Regierungsbezirk Freiburg) wurde das Reichsgesetz über das Feuerlöschwesen durch das Landesgesetz über die Feuerwehren vom 25. November 1949 (GVBl. 1950 S. 17) abgelöst.

Das frühere Bundesland Südwürttemberg-Hohenzollern, der spätere gleichnamige Regierungsbezirk, hatte schon zwei Jahre früher neue Rechtsgrundlagen für das Feuerwehrwesen geschaffen; es waren die Rechtsanordnung über das Statut des Feuerlöschwesens vom 25. April 1947 (RegBl. S. 77) und die Anordnung der Landesdirektion des Innern zur Ausführung der Rechtsanordnung über das Statut des Feuerlöschwesens vom 30. April 1947 (RegBl. S. 90) mit einem Anhang zu § 69 dieser Anordnung vom 1. September 1947 (RegBl. S. 94).

Das Feuerwehrgesetz vom 6. Februar 1956 ist ein Zusammenschnitt der vier genannten Altgesetze, die in den drei früheren Bundesländern, welche sich durch Volksabstimmung vom 9. Dezember 1951 zum Bundesland Baden-Württemberg vereinigt hatten, gegolten hatten. Das Feuerwehrgesetz von 1956 enthielt kaum eine Bestimmung, die nicht einem dieser vier Gesetze entnommen ist. So ist beispielsweise die Feuerwehr als Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde, die Beschränkung der staatlichen Aufsicht auf die Rechtsaufsicht und auch die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung innerhalb der Feuerwehr dem bad. Landesgesetz über die Feuerwehr vom 25. November 1949 (a. a. O.) entnommen. Ebenso wenig wie der badische Landtag im Jahr 1949 die Feuerwehr aus der Gemeinde herausgelöst und, wie vor 1938, wieder „auf eigene Füße“ gestellt hat – die Feuerwehr als Verein und die Gemeinde

als Kostenträger –, ebenso wenig wollte auch der Landtag von Baden-Württemberg die Feuerwehr als eigene Rechtsperson. Sie blieb eine unselbstständige Einrichtung der Gemeinde, und zwar nicht als Auftragsangelegenheit des Landes, sondern als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltungskörperschaft Gemeinde. Die württ. Landesfeuerlöschordnung aus dem Jahr 1885 (a. a. O.) stand „Pate“ für die (inzwischen als verfassungswidrig erklärte und aufgehobene) Feuerwehrabgabe (vgl. dort Art. 22); ebenso geht die Mitfinanzierung von Feuerwehreinrichtungen der Gemeinden aus den Brandschadensumlagen der Gebäudeversicherung Baden-Württemberg auf Art. 23 der Landesfeuerlöschordnung zurück. Die Einrichtung der feuerwehrtechnischen Beamten (Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und Landesbranddirektor) fußt auf dem Statut des Feuerlöschwesens vom 25. April 1947 (a. a. O.), ebenso der Landesfeuerwehrbeirat (vgl. Art. 53, 54 des Statuts mit § 25 FwG).

C. Die Änderungen des Gesetzes

Das Feuerwehrgesetz von Baden-Württemberg vom 6. Februar 1956 (GBL. S. 19) ist seither 22 Mal geändert worden und dabei fünfmal in neuer Fassung und neuer Paragrafenfolge erschienen: 1960, 1978 und 1987, 2009 und 2010. Die einzelnen Gesetze, die das Feuerwehrgesetz änderten, und die einzelnen jeweils geänderten Gesetzesbestimmungen sind in der Kommentierung zu § 40 aufgeführt. 3

Die letzte große inhaltliche Änderung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10. November 2009 (GBL. S. 633) und bezweckte eine Attraktivitätssteigerung und dauerhafte Sicherung des Personalbestandes der Feuerwehren durch die in § 11 erfolgte Veränderung der Ein- und Austrittsregelungen und durch Senkung des für den Eintritt in die Einsatzabteilungen maßgebenden Alters von 18 Jahren auf 17 Jahre, durch die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft (§ 7 Abs. 3) sowie der zeitlich befristeten „Beurlaubung“ vom Feuerwehrdienst (§ 14 Abs. 3). Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Gemeindefeuerwehren erfolgte durch die Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit in § 3 Abs. 4 und vor allem durch die Erweiterung der Kostenersatzpflichtigen Tatbestände für Feuerwehreinsätze in § 34 Abs. 1 Satz 2. Weitere wesentliche Neuerungen waren die hauptamtliche Bestellung der Kreisbrandmeister (§ 23 Abs. 1 Satz 1) sowie die Schaffung der Möglichkeit zur Einrichtung gemeinsamer Werkfeuerwehren in Industrie- und Gewerbeparks (§ 19 Abs. 3 Satz 2).

Die Änderung durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 hatte vor allem folgende Ziele:

- die ehrenamtlich tätigen Angehörigen von im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, die auf Anforderung des Bürgermeisters oder des Technischen Einsatzleiters bei ihrer Organisation am Einsatz mitwirken, hinsichtlich der Ansprüche auf Sachschadenersatz sowie Ersatz des Verdienstausfalls den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen gleichzustellen;
- die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Klarstellung und Vereinfachung neu zu fassen, um damit vor allem den Gemeinden zu ermöglichen, angemessenen Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr zu verlangen.

Bei den übrigen Änderungen handelte es sich um redaktionelle, inhaltliche oder rechtliche Klarstellungen oder Anpassungen.

Mit Gesetz vom 25. Februar 2025 wurden lediglich § 4 Abs. 2 geändert und der 2. Halbsatz in dessen Abs. 3 gestrichen; zudem wurde die Verweisung in § 27 Abs. 4 korrigiert.

D. Die Rechtsgrundlagen der Feuerwehr

- 4 Rechtsgrundlage für die Feuerwehr sind neben dem Feuerwehrgesetz (FwG) auch die Satzungen der Gemeinde aufgrund des Feuerwehrgesetzes. Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sind Gliederung und Verwaltung der Gemeindefeuerwehr durch Satzung zu regeln. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr können, soweit sie über die ihnen im FwG gewährten bzw. auferlegten hinausgehen, ebenfalls durch Satzung näher geregelt werden (§ 7 Abs. 1 Satz 1). Satzungsermächtigungen an die Gemeinde enthalten ferner § 10 Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 5 Satz 5.

Verbindliches Recht auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens kann auch das Innenministerium setzen. Es kann gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsvorschriften über die Mindestzahl, Art, Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung von Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie über die Gliederung, die Dienstgrade, eine landeseinheitliche Bekleidung und die Aus- und Fortbildung der Gemeindefeuerwehren erlassen. Folgende Verwaltungsvorschriften (sämtlich eingestellt in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der LFS) sind für den Bereich der Feuerwehren insbesondere von Bedeutung:

- VwV Feuerwehrausbildung,

- VwV Feuerwehrbekleidung,
- VwV Ergänzung Unfallversicherung Feuerwehr,
- ZFeuVwV (abgedruckt im Anhang).

Die Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, enthalten die § 3 Abs. 1 Satz 4, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 4 und § 34 Abs. 8. Aufgrund von § 34 Abs. 8 erlassen hat das Innenministerium die Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18. März 2016 (GBl. 2016, 253).

E. Die Feuerwehren im Sinne des Gesetzes

„Feuerwehr“ i. S. des Feuerwehrgesetzes (vgl. hierzu Rn. 2 zu § 1) ist die Gemeindefeuerwehr, einschließlich der Verbandsfeuerwehr als öffentliche Feuerwehr, und die Werkfeuerwehr als private Feuerwehr. Die GemeindefeuerwehralFreiwilligeFeuerwehr(ggf.mit einer Abteilung Berufsfeuerwehr oder hauptamtlicher Kräfte) ist eine unselbstständige Einrichtung der Gemeinde. Die Gemeinde ist nach § 3 gehalten, eine Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Pflichtaufgabe). Diese Aufgabe ist den Gemeinden nicht zur Erfüllung nach Weisung auferlegt. Sie nehmen die Aufgaben nach § 3 in eigener Verantwortung wahr, was § 1 Abs. 3 Satz 1 ausdrücklich klarstellt. Die Aufsicht über die Gemeinde als Feuerwehrträger beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 1). 5

F. Die verwaltungsmäßige Selbstständigkeit der Freiwilligen Feuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr genießt als Freiwillige Feuerwehr verwaltungsmäßige Selbstständigkeit. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen sich ihre Organe (Feuerwehrkommandant, Feuerwehrausschuss sowie ggf. Abteilungskommandant und Abteilungsausschuss) selbst (vgl. § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 und 2). Der Feuerwehrausschuss entscheidet autonom über die Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr, soweit der Bewerber den Feuerwehrdienst ehrenamtlich leisten will. Die Unterführer der Gemeindefeuerwehr werden, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, vom Abteilungskommandanten ernannt, der dazu das Einvernehmen des Feuerwehrkommandanten einzuholen hat. Die Feuerwehr kann kraft Satzung selbst über die sog. Kameradschaftskasse verfügen (vgl. § 18). In keinem anderen Bundesland ist die verwal- 6

tungsmäßige Selbstständigkeit der Freiwilligen Feuerwehr so weitreichend wie in Baden-Württemberg.

G. Feuerwehr und Gemeindeordnung

- 7 Da die Feuerwehr eine Einrichtung der Gemeinde ist, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) grundsätzlich auf die Feuerwehr und ihre Angehörigen anwendbar. Ausgenommen sind kraft § 7 Abs. 2 Satz 2 jedoch die Vorschriften der Gemeindeordnung über die ehrenamtliche Tätigkeit. Nicht anwendbar sind daher die §§ 15 bis 19 GemO und kraft § 18 Abs. 1 Satz 2 die „Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft“, d.h. die §§ 77 bis 117 GemO samt der Gemeindekassenverordnung. Die übrigen Vorschriften der Gemeindeordnung sind, soweit das Feuerwehrgesetz keine entsprechende oder widersprechende Regelung enthält, ergänzend heranzuziehen.

H. Feuerwehr und Polizeigesetz

- 8 Anders ist das Verhältnis des Feuerwehrgesetzes zum Polizeigesetz (PolG). Aus der Tatsache, dass sich die der Feuerwehr nach § 2 obliegenden Aufgaben unter die Generalklausel des § 1 PolG subsumieren lassen, folgt, dass die Feuerwehr als unselbstständige Einrichtung der Gemeinde eine „andere Stelle“ i. S. von § 2 Abs. 1 PolG ist. Die Polizei (Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst) kann auf dem Aufgabengebiet des § 2 „vorläufige Maßnahmen“ treffen, befristet bis zum Eintreffen der Feuerwehr an der Gefahren- bzw. Schadensstelle. Wie aus § 1 Abs. 1 Satz 2 folgt, ist die Feuerwehr von der Polizei „unabhängig“. Beide sind nicht nur organisationsrechtlich getrennt, sondern auch voneinander weisungsunabhängig. Soweit der Bürgermeister nach dem Feuerwehrgesetz Aufgaben wahrzunehmen hat, obliegen sie ihm als Verwaltungsorgan der Gemeinde i. S. von § 23 GemO und nicht als Ortspolizeibehörde (vgl. hierzu §§ 106 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 4 PolG). Die Regelungen des Feuerwehrgesetzes gehen denen des Polizeigesetzes vor.

I. Feuerwehrgesetz und Katastrophenschutzgesetz

- 9 Umgekehrt ist das Verhältnis des Feuerwehrgesetzes zum Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) und zum Bundesgesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfe-

gesetz – ZSKG). Die Vorschriften dieser Gesetze verdrängen als „leges speciales“ (spezielle Gesetze) die des Feuerwehrgesetzes; bei Katastrophen in Friedenszeiten ist anstelle des Feuerwehrgesetzes das Landeskatastrophenschutzgesetz und bei Katastrophen im Verteidigungsfall das o. a. Bundesgesetz anzuwenden (siehe hierzu ausführlich Rn. 6 zu § 2). Das hat nicht unerhebliche praktische Auswirkungen. Zwei Beispiele verdeutlichen die unterschiedliche Rechtslage: Das eine ist die Regelung über die Technische Einsatzleitung, das andere die über die Art der Entschädigung an ehrenamtlich Tätige bei Einsätzen und bei Ausbildungsveranstaltungen (Näheres hierzu in Rn. 4 zu § 27 und Rn. 4 zu § 16).

J. Unfallversicherungsschutz für die Feuerwehrangehörigen

Der Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrangehörige war in § 5 Nr. 2 (a.F.) bis zu seiner ersatzlosen Streichung durch Art. 1 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776) geregelt.

10

Die Aufwendungen aus der Unfallversicherung sind nunmehr von der **Unfallkasse Baden-Württemberg** (UKBW, Augsburgsburger Straße 700, 70329 Stuttgart), einer landesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts, als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen (vgl. Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Unfallkasse BW vom 8. April 2003, GBl. 2003, 171). Die zuvor bestehenden Unfallversicherungsträger (Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Badische Unfallkasse, Württembergische Unfallkasse) wurden zum 1. Juli 2003 in die UKBW eingegliedert. Für die Mittel der Ausgaben der UKBW kommen ihre Mitglieder, somit die Gemeinden als Träger der Feuerwehren, auf.

I. Leistungen bei Unfällen/Krankheiten

1. Leistungen nach dem SGB

Der Feuerwehrdienst ist nicht ungefährlich. Vor allem bei Einsätzen sind Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen und auch der hinzugezogenen helfenden Personen bedroht. Aus diesem Grund sind schon seit 1928 alle Personen, die im Dienst der Feuerwehr tätig sind, in den Kreis der kraft Gesetzes versicherten Personen aufgenommen worden. Sie erhalten seither die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, früher nach dem dritten Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO), seit dem 1. Januar 1997 nach dem siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII). Der Trä-

11

ger der gesetzlichen Unfallversicherung hat vier verschiedene Arten von Leistungen zu erbringen (vgl. § 22 Abs. 1 des 1. Buchs des Sozialgesetzbuches – SGB I), nämlich Unfallverhütung, Unfallheilbehandlung, Haushalts- und Betriebshilfe und Entschädigungen für Unfallfolgen.

2. Mehrleistungen der UKBW

- 11a** Darüber hinaus erhalten Feuerwehrangehörige unter den Voraussetzungen des Anhangs zu § 19 der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg (Mehrleistungsbestimmungen vom 8. Juli 2003 in der Fassung vom 16. November 2023, eingestellt auf der Internetseite der UKBW) Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen).

3. Leistungen des Landes

- 11b** Zusätzlich zu diesen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt das Land auf freiwilliger Basis Leistungen:
- Nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Leistungen zur Ergänzung der Unfallversicherung im Bereich der Feuerwehr (**VwV Ergänzung Unfallversicherung Feuerwehr**) vom 12. Juli 2016 (GABl. 2016, 558, eingestellt auf der Internetseite der LFS). Sie bestehen zum einen in Zuschlägen zu den gesetzlichen Entschädigungsleistungen, und zwar grundsätzlich in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen diesen Leistungen und dem tatsächlichen Verdienstaufschlag. Die zusätzlichen Leistungen können in gleichem Umfang wie die unfallversicherungsrechtlichen Mehrleistungen des Landes kapitalisiert werden. 2016 hinzugekommen sind die Unterstützungsleistungen für Gesundheitsschäden, für die aufgrund eines fehlenden medizinischen Zusammenhangs zum Unfall (insbesondere aufgrund von Vorschäden) kein Anspruch auf die vorgenannten Leistungen besteht, sog. „schicksalsbedingte Leiden“. Die Leistungen wurden erweitert durch die Änderung vom 28. Januar 2021 (GABl. S. 42), siehe hierzu die Information durch das IM in Brandhilfe 4/2021, S. 11.
 - Die Erholungsfürsorge des Landes besteht in der kostenfreien mehrtägigen Unterbringung von Feuerwehrangehörigen im Feuerwehrhotel „St. Florian“ am Titisee (Gemeinde Hinterzarten). Eigentümer des Feuerwehrhotels ist der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, betrieben wird es vom im Stuttgarter Vereinsregister eingetragenen Verein „Baden-Württembergisches Feuerwehrheim“. Die Erholungsfürsorge wird aus Mitteln des Landes, der Gemeinden, der SV Sparkassenversicherung und der Stiftung „Jubiläumsspende der Württembergischen Feuerversicherung AG in Stuttgart“ bestritten. Das Innenministerium verteilt jährlich die Freiplätze

auf die Regierungspräsidien und den Landesfeuerwehrverband. Die Zuteilung richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der Feuerwehrangehörigen. Die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise entscheiden darüber, wer in dem vom Regierungspräsidium für die einzelnen Freiplätze bestimmten Zeitraum an der Erholungsfürsorge teilnimmt.

4. Hinweise zu den Leistungen

Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Leistungen anlässlich eines Unfalls im Feuerwehrdienst und Hinweise zum Umfang und zur Geltendmachung dieser Leistungen finden sich insbesondere in den Dokumenten:

11c

- Unfälle im Feuerwehrdienst – Fragen und Antworten zur Absicherung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (eingestellt auf der Internetseite der LFS);
- Leitfaden der UKBW für Feuerwehren (eingestellt auf der Internetseite der UKBW).

II. Versicherte Personen

Gewährt werden die o.g. Leistungen nur solchen Feuerwehrangehörigen, bei denen die UKBW Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist.

12

1. Angehörige der Gemeindefeuerwehren

Die **in einer Gemeindefeuerwehr ehrenamtlich Tätigen** sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Gleichgültig ist, ob es sich um Angehörige einer Einsatzabteilung oder um Angehörige der Jugendfeuerwehr, der Musikabteilung oder der Altersabteilung handelt. Gleichgültig ist auch, ob der Feuerwehrangehörige aufgrund freiwilliger Meldung in die Gemeindefeuerwehr aufgenommen worden ist (§ 11) oder als feuerwehrdienstpflichtiger Gemeindegewohner zur Gemeindefeuerwehr herangezogen worden ist (vgl. § 12).

12a

Hauptamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die nicht im Beamtenverhältnis stehen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bei der UKBW gegen Unfälle versichert. Hauptamtlich im Gemeindeunternehmen Feuerwehr ist tätig, zu dessen Dienstaufgaben der Feuerwehrdienst (Einsatz-, Übungsdienst) gehört. Der Leistungsumfang der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Versicherten unterscheidet sich von dem der nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Feuerwehrangehörigen. Der in einem Arbeitsverhältnis im Unternehmen „Feuerwehr“ Beschäftigte erhält zwar bei Feuerwehrunfällen die Leistungen, nicht jedoch die sog. Mehrleistungen und auch nicht zusätzliche Leistungen des Landes gemäß der VwV Ergänzung Unfallversiche-

rung Feuerwehr (siehe dazu oben Rn. 11a und 11b). Der hauptamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist bei Unfällen so gestellt wie jeder andere gegen Entgelt Beschäftigte. Die Feststellung des Begriffs „hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger“ ist im Fall eines Feuerwehrunfalles damit von Bedeutung.

Die im Unternehmen Feuerwehr als Beamte tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten bei Dienstunfällen die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgeleistungen nach §§ 44ff. des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVBGW) i. V. mit der Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des § 48 Abs. 6 des LBeamtVBGW vom 16. Dezember 2010 (Heilverfahrensverordnung Baden-Württemberg – LHeilvVOBW, GBl. 2010, 1082). Sie sind deshalb versicherungsfrei (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Seit 1. Januar 2011 kann Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr anstelle von Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und ein Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankenkostenversicherung gewährt werden (vgl. § 79 Abs. 4 LBG). Die Höhe des Zuschusses zu den Beiträgen an einer Krankheitskostenversicherung gemäß § 79 Abs. 4 LBG für Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr ist vom kommunalen Normgeber, d. h. dem Gemeinderat, anhand sachlicher Kriterien differenziert oder in Form eines einheitlichen Pauschalbetrags mittels Satzung festzusetzen (VGH, Urteil vom 17. November 2016, 4 S 1942/14, juris [Rn. 29]). Um eine einheitliche Handhabung des Zuschusses zu ermöglichen, hat die Geschäftsstelle des Städtetags BW in Abstimmung und Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten im Februar 2018 eine Mustersatzung erarbeitet und herausgegeben. Die Kommunen sind bei der Festsetzung des Zuschusses jedoch nicht an diese Satzung gebunden, letztlich muss sich die Festsetzung an sachlichen Kriterien orientieren und diese transparent offengelegt werden.

2. Angehörige der Werkfeuerwehren

- 12b** Die Angehörigen der Werkfeuerwehren sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gegen Arbeitsunfälle versichert bei der für den Betrieb, die Einrichtung oder Verwaltung sachlich zuständigen Berufsgenossenschaft. Die Berufsgenossenschaft gewährt die Leistungen dann, wenn der Betriebsangehörige innerhalb des Betriebes einen Unfall erleidet. Etwas anderes gilt bei Einsätzen nach § 19 Abs. 7 Satz 1 oder bei Einsätzen in einem der Werkfeuerwehr nach § 19 Abs. 8 zugewiesenen Gemeindegebiet. Hier sind die Angehörigen der Werkfeuerwehr bei Unfällen auch nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 13 Buchst. a SGB VII versichert, da sie hierbei für das Unternehmen Gemeindefeuerwehr tätig sind. Das Land gewährt dann zusätzliche Leistungen nach Maßgabe der VwV Ergänzung Unfallversicherung Feuerwehr, ebenso die UKBW (siehe 1.2 bei Rn. 11a).

3. Feuerwehrangehörigen gleichgestellte Personen

Die den Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellten Personen, das sind Personen, die zur Hilfeleistung herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten (vgl. § 30 Abs. 4), sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a bzw. Nr. 12 SGB VII gegen Feuerwehrunfälle versichert (dazu Bertkau, ZfSch 2018, 607). Auch sie erhalten neben den Leistungen nach §§ 26 ff. SGB VII zusätzliche Leistungen nach Maßgabe der VwV Ergänzung Unfallversicherung Feuerwehr (siehe Rn. 11b).

12c

Den **Unfall** oder auch die Krankheit (siehe dazu Rn. 15) muss sich der nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII Versicherte beim Tätigwerden in dem „Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen“ oder bei der Teilnahme „an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen“ zugezogen haben. Der nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB VII Versicherte (Gleichgestellte) muss sich den Unfall oder die Krankheit bei der Hilfeleistung „bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not“ oder bei der Rettung eines „anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit“ zugezogen haben.

13

III. Versicherte Tätigkeiten

Versichert ist der gesamte Feuerwehrdienst, zu dem außer dem Einsatz- und Übungsdienst auch die Aus- und Fortbildung gehören (siehe dazu Rn. 3 zu § 14). Bei der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung ist nicht nur der Auszubildende, sondern auch der Ausbilder versichert. Zum Feuerwehrdienst zählen nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte ferner alle Tätigkeiten, die vom Standpunkt des Versicherten dem Unternehmen Feuerwehr objektiv dienlich sein können, z.B. die Leistungs- und Geschicklichkeitsprüfungen, die Wartung und Instandsetzung der Feuerwehrfahrzeuge, -geräte und -einrichtungen, die Brandsicherheitswache, die Teilnahme an offiziellen Zusammenkünften und Versammlungen (auch Feuerwehrfeste), der Besuch fachbezogener Ausstellungen und auch der Besuch in- und ausländischer Partnerschaftsgemeinden, wenn dabei die Pflege der Feuerwehrkameradschaft im Vordergrund steht.

14

Eine sportliche Tätigkeit, die der körperlichen Ertüchtigung dient, steht ebenfalls unter Versicherungsschutz, wenn nicht der Wettkampf oder die Erzielung von Spitzenleistungen im Vordergrund steht. Auch freundschaftliche sportliche Begegnungen von Feuerwehrsportgemeinschaften verschiedener Gemeinden oder Gemeindeteile sind unfallversichert, nicht dagegen Punkt- oder Pokalspiele (Wettkampfsport), ebenso wenig die außerdienstliche sportliche Betätigung von Angehörigen der Feuerwehr.